

- b. Im Übrigen bedürfen im Krankenhaus angefertigte Foto-, Video- oder Tonaufnahmen, die das Krankenhaus als Institution erkennen lassen, welche zur Veröffentlichung vorgesehen sind, für den Fall der Veröffentlichungsabsicht der entsprechenden Zustimmung der Klinikleitung sowie der sich hierauf beziehenden Einwilligung der betroffenen Person(en). Dies gilt ausdrücklich und insbesondere für die Veröffentlichung in sogenannten Sozialen Medien/Netzwerken (Facebook, Twitter, Youtube, Instagramm etc.).
- c. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind telefonische Auskünfte über unsere Patienten nicht möglich. Sofern ein Patient nachweislich sein Einverständnis gegeben und den behandelnden Arzt im Hinblick auf seine Person von der Schweigepflicht entbunden hat, können Angehörige bei Bedarf einen Termin mit dem behandelnden Arzt vereinbaren.
- d. Vertreter der Presse benötigen für das Betreten der Klinik und das dortige Verweilen zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine vorherige Genehmigung. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

6. Werbung, Fundsachen

- a. Jegliche Werbung, z. B. durch das Anbringen von Aushängen und Plakaten oder die Verteilung von Werbematerialien bedarf der Zustimmung der Krankenhausleitung. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns die kostenpflichtige Entfernung zu Lasten des Verursachers vor.
- b. Fundsachen sind an der Information abzugeben.

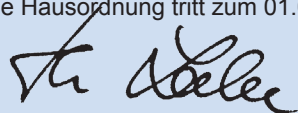
7. Tiere

- a. Aus hygienischen Gründen dürfen Tiere nicht mitgebracht und auf dem Gelände gefüttert werden.
- b. Nach Absprache sind Blindenführhunde in geeigneten Abteilungen hiervon ausgenommen. Die Hunde sind vor dem Betreten der Patientenbereiche an der Information anzumelden.

8. Zuwiderhandlungen

- a. Im Bereich des Krankenhauses begangene oder versuchte Straftaten werden von uns zur Anzeige gebracht.
- b. Der Hausobere und der Kaufmännische Direktor des Krankenhauses bzw. ein/e von ihnen benannte/r Stellvertreter/in üben das Hausrecht aus. Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann zur Verhängung eines Hausverbots führen.

Diese Hausordnung tritt zum 01.08.2017 in Kraft



Heinrich Lake Stellvertretender Hausoberer

Hausordnung

Vorwort

In sozialen Einrichtungen wie Krankenhäusern hat das menschliche Miteinander ein besonderes Gewicht. Patientinnen und Patienten vertrauen darauf, dass sie in allen Phasen von Gesundheitsvorsorge, Krankheit und Genesung bestmöglich behandelt, betreut, begleitet und informiert werden.

Mit der nachfolgenden Hausordnung wollen wir unseren Patienten und Besuchern Orientierung und größtmögliche Sicherheit bieten. Sie wird mit dem Betreten des Krankenhauses verbindlich und ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des St.-Marien-Hospitals Marsberg.

1. Stationärer Aufenthalt

- a. Nehmen Sie als Patient nur die im Krankenhaus verordneten Medikamente und Diäten ein. Die Einnahme von Medikamenten, die nicht im Krankenhaus im Rahmen der Behandlung verordnet wurden, bedarf der vorherigen Zustimmung der behandelnden Ärzte.
- b. Die von den Ärzten, dem Pflegepersonal und den Therapeuten geplanten Zeiten für Ihre Untersuchungen, Behandlungen, Visiten und Mahlzeiten sind einzuhalten, um Verzögerungen im Behandlungsprozess zu vermeiden.
- c. Unsere Grünanlage dient zu Ihrer Erholung. Bitte melden Sie sich vor dem Verlassen der Station beim Pflegepersonal ab. Sollten Sie das Krankenhausesgelände verlassen wollen, ist dies mit dem behandelnden Arzt abzusprechen, da ansonsten Ihr Versicherungsschutz entfällt. Auch andere Patienten nutzen den Außen- und Innenbereich zur Erholung. Wir bitten Sie deshalb um pfleglichen Umgang und gegenseitige Rücksichtnahme.
- d. Das Betreten von Räumlichkeiten des Betriebs- und Wirtschaftsbereiches - hierzu zählen insbesondere auch Personalräume und Stationsstützpunkte - ist nicht gestattet.
- e. Bitte hinterlassen Sie die Bereiche, in denen Sie sich aufhalten (z. B. WC, Wartezonen, Parkbänke) so, wie Sie sie gerne vorfinden würden.
- f. Alle Einrichtungen sind sorgsam, angemessen und schonend zu behandeln.
- g. Etwaige Schäden melden Sie bitte schnellstmöglich dem Pflegepersonal. Wir weisen darauf hin, dass schuldhaft Beschädigungen Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können.
- h. Eingehende Postsendungen werden von der Poststelle entgegengenommen und unseren Patienten über die Stationen ausgehändigt. Bei Sendungen, für die die Post Empfangsbestätigungen verlangt, wird nach den postalischen Bestimmungen verfahren.
- i. Bei Entlassung sind sämtliche empfangene Ausstattungsstücke und Gebrauchsutensilien (z. B. Bademantel, Handtücher, etc.) zurückzugeben.
- j. Die vom Patienten zu entrichtende Eigenbeteiligung an den stationären Krankenhauses-

kosten sollten Sie nach Möglichkeit in der Patientenaufnahme begleichen. Es kann eine Bar- oder Kartenzahlung erfolgen oder auch eine Rechnung zugesandt werden. Ferner sind die angefallenen Telefon- und Fernsehgebühren zu bezahlen und die Telefonkarte abzugeben. Dabei erhalten Sie auch das Kartenpfand zurück.

- k. Auf dem Krankenhausgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Parkplätze hinter dem Krankenhaus sind für Mitarbeitende vorgesehen. Das Parken auf diesem Teil des Privatgeländes ist den Mitarbeitenden vorbehalten. Die Parkplätze unmittelbar vor dem Krankenhauseingang sind für Menschen mit Behinderungen und Kurzzeitparker vorgesehen und speziell gekennzeichnet. Bitte beachten Sie die Hinweisschilder. Für Patienten und Besucher stehen insgesamt über 150 Parkplätze vor der alten Rettungswache, an der Marienstraße und der angrenzenden Buswendeschleife, sowie parallel zur Marienstraße verlaufend am Weg und auf dem Schotterplatz zum Stadforst hin zur Verfügung. Bitte nutzen Sie diese Parkflächen. Behinderungen bei der Krankenhauszufahrt oder den Einfahrten der benachbarten Wohnhäuser werden kostenpflichtig geahndet. Die Parkplatznutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Für das in den auf dem Krankenhausgelände abgestellten Fahrzeugen befindliche Eigentum sowie etwaige Schäden übernehmen wir keine Haftung.
- l. Feuerwehzufahrten und Zufahrten für Rettungsfahrzeuge dürfen keinesfalls durch parkende Fahrzeuge blockiert werden. Die Klinik behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig umsetzen bzw. abschleppen zu lassen.

2. Ruhezeiten, Patienten-Besuche

- a. Ruhe fördert Ihren eigenen Heilungsprozess und auch den Ihrer Mitpatienten. Wir bitten Sie, die Mittagsruhe von 12.30 bis 14.00 Uhr und die Nachtruhe zwischen 22.00 und 6.00 Uhr einzuhalten.
- b. Desinfizieren Sie bitte vor Betreten und nach Verlassen des Patientenzimmers sorgfältig Ihre Hände. Besonders gekennzeichnete Zimmer dürfen nur nach Anmeldung bei der zuständigen Pflegekraft oder Rücksprache mit dem zuständigen Arzt betreten werden.
- c. Besucher haben die jeweils vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Besuche bei Patienten mit übertragbaren Krankheiten sind nur unter Wahrung besonderer Vorkehrungen gestattet. Nicht erlaubt sind Besuche durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Umfeld solche Krankheiten bekannt sind. Bitte nehmen Sie als Patient und als Besucher generell Rücksicht auf andere Patienten und Besucher sowie auf unser Personal.

3. Genussmittel

- a. Nikotin und Alkohol können den Heilungsprozess empfindlich stören. Rauchen ist in den gesamten Räumlichkeiten des Krankenhauses verboten.
- b. Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen vor dem Haupteingang und am Hintereingang in der Nähe der Kapelle gestattet. Bitte entsorgen Sie Ihre Kippen in den dafür vorgesehenen Aschenbechern.
- c. Der Genuss von alkoholischen Getränken im Krankenhaus ist grundsätzlich mit dem behandelnden Arzt zu klären.
- d. Alkoholisierte Besucher können ein Gesundheitsrisiko für Patienten und Mitarbeitende darstellen und sollten daher ihre Besuche auf einen späteren Zeitpunkt ohne Alkoholeinfluss verschieben. Bei Ausschreitungen aufgrund von Alkoholeinwirkungen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- e. Bitte sehen Sie von mitgebrachten Nahrungs- oder Genussmitteln ab und halten Sie ggf.

Rücksprache mit unseren Mitarbeitenden. Die Aufbewahrung verderblicher Lebensmittel ist in den Krankenzimmern aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

4. Sicherheit

- a. In den Zimmern ist Patienten und Besuchern das Umstellen oder Auswechseln des Mobiliars und Inventars nicht gestattet. Dies gilt auch für die Bedienung von Behandlungsgeräten.
- b. Aus Brandschutzgründen ist offenes Licht (z. B. Kerzen oder Adventskränze) in den Räumlichkeiten wie auch im Außenbereich des Krankenhauses nicht erlaubt.
- c. Bitte bringen Sie nur Dinge mit, die Sie für Ihren Krankenhausaufenthalt unbedingt benötigen und lassen Sie Wertgegenstände und größere Geldbeträge zu Hause. Sollten Sie notfallmäßig eingewiesen werden, empfehlen wir Ihnen, Wertgegenstände und Geldbeträge einem Angehörigen mitzugeben. Das Krankenhaus haftet nicht für den Verlust von persönlicher Habe, Wertgegenständen und Geld.
- d. Das Betreten von anderen Patientenzimmern ist grundsätzlich nur nach Rücksprache mit den entsprechenden Patienten oder dem Pflegepersonal gestattet.
- e. Unser Haus bietet Ihnen die Nutzung von klinikeigenen Fernseh- und Rundfunkgeräten an. Der Gebrauch privater Elektro-, Rundfunk- oder Fernsehgeräte ist nur in Ausnahmefällen erlaubt und bedarf der Zustimmung der Mitarbeitenden der Abteilung Haustechnik. Ausgenommen hiervon sind private Laptops, Mobiltelefone oder elektronische Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparate oder Haartrockner). Alle mitgebrachten Geräte müssen den sicherheitstechnischen Standards entsprechen. Bei Verlust oder Beschädigung privater Geräte übernimmt das Krankenhaus keine Haftung.
- f. Die Sicherheit unserer Patienten und Besucher nehmen wir sehr ernst. Sollte es trotzdem einmal zu einem Stör- oder Krisenfall kommen, bewahren Sie bitte Ruhe und folgen Sie den Anweisungen des Personals, der Feuerwehr bzw. der Hilfskräfte. Die Fluchtwege und Sammelstellen sind auf den in allen Fluren angebrachten Alarm- und Fluchtplänen ersichtlich.
- g. Benutzen Sie im Brandfall auf keinen Fall die Aufzüge!
- h. Personen, die keine Angehörigen besuchen und das Krankenhausgelände, das Krankenhaus oder einen Patienten nicht aus privatem Anlass aufsuchen, sind gehalten, sich vorher unter Bekanntgabe der Gründe beim Hausoberen, seiner Stellvertretung bzw. in deren Abwesenheit bei einem anderen Mitglied des Direktoriums anzumelden.

5. Datenschutz, Fotografieren, Filmen, Medien

Gerade im Krankenhaus, wo viele äußerst sensible Daten generiert und verarbeitet werden, wird auf die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen großer Wert gelegt.

Um Missbrauch – insbesondere durch die Nutzung von Mobilien Devices wie Smartphones durch Patienten und/oder Angehörige vorzubeugen – sehen wir uns daher veranlasst, das Anfertigen von Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen sowie die Nutzung von mobilen Endgeräten wie z. B. Smartphones hierzu wie folgt zu reglementieren:

- a. Das Anfertigen von Fotos oder Filmen sowie von (reinen) Tonaufnahmen von Personen ist Patienten, deren Angehörigen sowie jeglichen sich im Krankenhausgebäude bzw. auf dem Krankenhausgelände aufhaltenden dritten Personen untersagt. Hiervon ausgenommen sind Aufnahmen, die ausschließlich zu privaten Zwecken mit Einverständnis der jeweils aufgenommenen Person(en) – hierin eingeschlossen ist ausdrücklich auch das Krankenhauspersonal – angefertigt werden.